






Checkliste „Auszubildende“ (§ 16a AufenthG)

Stand: März 2023

Sie möchten über das **beschleunigte Fachkräfteverfahren** eine/n Ausländer/in zur **Berufsausbildung** einstellen?

Diese Checkliste gibt Ihnen wichtige Informationen für die Beantragung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens bei der **Zentralen Stelle für die Einwanderung von Fachkräften (ZSEF)**.

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren beantragen – in drei Schritten:

1. Prüfen Sie, ob ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren bei der ZSEF durchgeführt werden kann.  [Checkliste](#)
2. Stellen Sie alle Unterlagen zusammen, die für das beschleunigte Fachkräfteverfahren benötigt werden.  [Checkliste](#)
3. Stellen Sie einen Antrag über unseren Online-Dienst. Soweit Originale oder beglaubigte Kopien benötigt werden, senden Sie diese per Post.  [Kontaktdaten](#)

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen und personenbezogene Hauptwörter gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kann ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren durchgeführt werden?

Der Ausländer

- besitzt eine **Drittstaatsangehörigkeit**

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren richtet sich nicht an Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der EU, der EWR-Staaten (Norwegen, Island, Liechtenstein) und der Schweiz.

und

- hält sich aktuell im **Ausland** auf

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren richtet sich nicht an Ausländer, die sich bereits gewöhnlich in Deutschland aufhalten.

und

- betreibt aktuell **kein reguläres Visumverfahren** zur Erteilung eines nationalen Visums für längerfristige Aufenthalte („**D-Visum**“) bei einer deutschen Auslandsvertretung

Im Sinne der Prozessökonomie ist ein Parallelverfahren mangels Sachentscheidungsinteresses auszusetzen. Auslandsvertretung und ZSEF bestimmen anhand des jeweiligen Verfahrensstandes gemeinsam, welches Verfahren ausgesetzt wird.

und

- soll in **Bayern** eingesetzt werden

Die ZSEF ist für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens zuständig, wenn der Ort der Betriebsstätte, in der der Ausländer eingesetzt werden soll, in Bayern liegt. Soll der Ausländer überregional oder mit wechselnden Einsatzorten beschäftigt werden, ist die ZSEF zuständig, wenn der Bezirk, aus dem der Ausbildungsgeber den Einsatz des Ausländers leitet, in Bayern liegt.

Der Ausländer soll beschäftigt werden

- im Rahmen einer **betrieblichen** Berufsaus- oder -weiterbildung

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren erfasst insbesondere staatlich anerkannte Aus- und Fortbildungsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung.

oder

- im Anschluss an einer **schulischen** Berufsausbildung

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren erfasst nur staatlich anerkannte Ausbildungsabschlüsse an Schulen des Gesundheitswesens, Berufsfachschulen, Fachschulen oder diesen gleichgestellten Schulen.

Hinweis

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung als Fachkraft setzt eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer mindestens zweijährigen Regelausbildungsdauer (sog. qualifizierte Berufsausbildung) voraus. Bei einer kürzeren Regelausbildungsdauer kann das beschleunigte Fachkräfteverfahren nur durchgeführt werden, wenn im unmittelbaren Anschluss an die Erstausbildung eine qualifizierte Berufweiterbildung beabsichtigt ist.

Anmerkungen / Notizen:

Diese Unterlagen werden benötigt:

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann nur erfolgreich durchgeführt werden, wenn Sie die benötigten Unterlagen vollständig zu Ihrem Antrag vorgelegt haben. Diese Checkliste soll eine erste Orientierungshilfe sein. Im Einzelfall können weitere Unterlagen nachgefordert werden.

Hinweis

Nicht mehr benötigte Unterlagen senden wir Ihnen nach Abschluss des Verfahrens zurück. Für unaufgefordert eingereichte Originale und beglaubigte Kopien übernehmen wir keine Haftung.

1. Allgemeine Unterlagen

- Namensseite des anerkannten und gültigen **Passes oder Passersatzes** des Ausländers (Farbkopie)

- Falls der Name des Ausländers in den vorgelegten Unterlagen vom Namen gemäß Pass abweicht: *(Farbkopie)*
Urkunde über die Namensänderung in Originalsprache + deutsche Übersetzung
- Falls der Ausländer sich aktuell nicht in seinem Herkunftsland aufhält: *(Farbkopie)*
Bescheinigung über den Aufenthaltsstatus am aktuellen Aufenthaltsort
- Vollmacht** des Ausländers auf den Ausbildungsgeber *(Kopie)*
- Falls die Vollmacht seitens des Ausbildungsgebers durch eine andere Person unterzeichnet wird: *(Kopie)*
Nachweis der Vertretungsbefugnis der die Vollmacht unterzeichnenden Person
- Falls der Ausbildungsgeber eine Untervollmacht erteilt hat: *(Kopie)*
Untervollmacht des Ausbildungsgebers auf den Unterbevollmächtigten

Anmerkungen / Notizen:

2. Unterlagen zur Berufsausbildung

Bei betrieblicher Berufsaus- oder -weiterbildung:

- Berufsausbildungsvertrag** mit Angaben zur Ausbildungsvergütung, unterschrieben *(Kopie)*
von Ausbildungsgeber und Ausländer
- Antrag auf **Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse** o- *(Kopie)*
der Bestätigung dieser Eintragung

Bei schulischer Berufsausbildung:

- Bescheinigung über die **Schulanmeldung** oder aktuelle Aufnahmeentscheidung i.S.d. *(Kopie)*
geltenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung mit Angaben zum Berufsabschluss
und zur Ausbildungsdauer
- Schulzeugnis** über die erreichte Schulqualifikation in Originalsprache + ggf. deutsche *(Farbkopie)*
Übersetzung
- Falls vorliegend: *(Farbkopie)*
Anerkennung der im Ausland erworbenen Schulqualifikation in Originalsprache +
ggf. deutsche Übersetzung

In beiden Fällen:

- Nachweis über **deutsche Sprachkenntnisse** des Ausländers
Zur Aufnahme einer Berufsausbildung sind in der Regel deutsche Sprachkenntnisse auf GER-Niveau A2
ausreichend. Bei einer qualifizierten Berufsausbildung sind deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf
GER-Niveau B1 erforderlich.
- Sprachzertifikat eines ALTE-zertifizierten Sprachinstituts *(Kopie)*
Die deutschen Auslandsvertretungen akzeptieren in der Regel nur Sprachzertifikate, bei denen das
älteste Prüfdatum nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Sie prüfen Sprachzertifikate auf Echtheit und
inhaltliche Richtigkeit, insb. im Rahmen der persönlichen Vorsprache zur Visumbeantragung.
oder
- Bestätigung der Bildungseinrichtung (Ausbildungsbetrieb bzw. Schule), dass die *(Kopie)*
deutschen Sprachkenntnisse für die konkrete Berufsausbildung ausreichend sind
Gilt nicht bei einer Ausbildung zur Pflegefachkraft; in diesem Fall muss der Nachweis durch Vorlage
eines B1-Sprachzertifikats erbracht werden.
oder
- Anmeldebestätigung zu einem ausbildungsvorbereitenden Deutschsprachkurs *(Kopie)*
Eine betriebliche qualifizierte Berufsausbildung umfasst auch den Besuch eines Deutschsprachkurses
zur Vorbereitung auf die Berufsausbildung. In diesem Fall empfehlen wir eine Beratung durch die
ZSEF bereits vor Antragstellung.

- Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts des Ausländers**
 Der Lebensunterhalt des Ausländers einschl. ausreichenden Krankenversicherungsschutzes muss während des gesamten Aufenthaltes gesichert sein. Im Jahr 2023 muss der Ausländer hierfür im Regelfall über monatliche Mittel i.H.v. mindestens **984 Euro brutto** verfügen. Die Ausbildungsvergütung kann niedriger sein, wenn der Lebensunterhalt nachweislich bereits aus anderen Mitteln bestritten werden kann.

- Nachweis über Übernahme von Kost und/oder Logis (Kopie)
 und/oder

- Nachweis über tatsächliche Kosten für die voraussichtliche Unterkunft (Kopie)
 und/oder

- Nachweis über Sperrkonto (Kopie)
 Fehlbeträge können durch Eigenmittel auf einem Sperrkonto gedeckt werden. Das Sperrkonto muss ausreichend Guthaben für die gesamte Ausbildungsdauer enthalten und darf nur das Abheben eines bestimmten Betrags pro Monat (mindestens i.H.d. monatlichen Fehlbetrags) zulassen. Die Auflösung des Sperrkontos darf nur mit Zustimmung des Sperrbegünstigten, d.i. entweder die deutsche Auslandsvertretung oder nach Einreise die zuständige deutsche Ausländerbehörde, möglich sein.
 und/oder

- Nachweis über Verpflichtungserklärung durch Dritte (Kopie)
 Dritte können sich schriftlich verpflichten, für alle aufgrund des Aufenthaltes des Ausländers in Deutschland entstehenden Kosten, einschl. der Kosten für eventuelle Krankenbehandlung und Rückführung in das Herkunftsland, aufzukommen. Zuständig für die Entgegennahme der Verpflichtungserklärung ist regelmäßig die deutsche Ausländerbehörde am Wohnort des Erklärenden.
 und/oder

- Nachweis über Zusatzverdienst aus Erwerbstätigkeit neben der Berufsausbildung (Kopie)
 Handelt es sich um eine qualifizierte Berufsausbildung, darf der Ausländer eine von der Berufsausbildung unabhängige Erwerbstätigkeit bis zu zehn Stunden je Woche ausüben. Im Übrigen ist eine Erwerbstätigkeit neben der Berufsausbildung nicht erlaubt.
 und/oder

- Nachweis über Bezug von öffentlichen Mitteln i.S.d. [§ 2 Abs. 3 Satz 2 AufenthG](#) (Kopie)
 insb. Kindergeld, Berufsausbildungsbeihilfe

Anmerkungen / Notizen:

3. Unterlagen zum Familiennachzug

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren umfasst auch den Familiennachzug des **Ehe- bzw. eingetragenen Lebenspartners** und **minderjähriger lediger Kinder** des Ausländers, die gemeinsam mit seiner Einreise oder – je nach Gültigkeitsdauer des Visums des Ausländers – innerhalb von sechs bis zwölf Monaten nach seiner Einreise nachziehen. Der Familiennachzug ist auch hinsichtlich der Gebühr inkludiert.

Hinweis

Die Einbeziehung des Familiennachzugs in das beschleunigte Fachkräfteverfahren sollte bereits bei Abschluss der Vereinbarung, spätestens aber bis zur Erteilung der Vorabzustimmung geltend gemacht werden.

Für Familiennachzug des Ehe-/Lebenspartners:

Die Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft muss sowohl im Herkunftsland staatlich anerkannt sein als auch in Deutschland Rechtsgültigkeit haben.

- gültiger **Pass** des Ehe-/Lebenspartners (Farbkopie)

- Vollmacht** des Ehe-/Lebenspartners auf den Ausbildungsgeber (Kopie)

- Sprachzertifikat** eines ALTE-zertifizierten Sprachinstituts über deutsche Sprachkenntnisse des Ehe-/Lebenspartners mindestens auf GER-Niveau **A1** (Kopie)

Heiratsurkunde / Lebenspartnerschaftsurkunde

- Internationale Heiratsurkunde / Lebenspartnerschaftsurkunde (amtlich beglaubigte Kopie)
oder
- Original oder amtlich beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde / Lebenspartnerschaftsurkunde in Originalsprache + deutsche Übersetzung (Kopie)

Für Familiennachzug minderjähriger lediger Kinder:

Die Kinder dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht verheiratet, geschieden oder verwitwet sein.

- gültiger **Pass** des Kindes oder Pass, in dem das Kind eingetragen ist (Farbkopie)
- Vollmacht** der Sorgeberechtigten auf den Ausbildungsgeber (Kopie)
- Geburtsurkunde**
- Internationale Geburtsurkunde (amtlich beglaubigte Kopie)
oder
- Original oder amtlich beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde in Originalsprache + deutsche Übersetzung (Kopie)

In beiden Fällen:

- Nachweis über die **Sicherung des Lebensunterhalts** der gesamten Familie einsch. **ausreichenden Wohnraumes** (Kopie)
Der Lebensunterhalt der gesamten Familie muss während des gesamten Aufenthaltes gesichert sein. Grundlage für die Bedarfsberechnung sind die [Regelbedarfe in der Grundsicherung und Sozialhilfe](#). Es muss für jedes Familienmitglied im Alter von 6 Jahren und älter 12 m², unter 6 Jahren 10 m² Wohnfläche zur Verfügung stehen. Das Gehalt des Ausländers kann niedriger als der Bedarf sein, wenn der Lebensunterhalt nachweislich bereits aus anderen Mitteln bestritten werden kann.

Anmerkungen / Notizen:

Unsere Kontaktdaten

Um eine bestmögliche Bearbeitung zu gewährleisten, nutzen Sie bitte zur Beantragung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens unseren Online-Dienst:

[Beantragung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens](#)

Für konkrete Fragen zur Durchführung des Verfahrens stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Postanschrift: Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften
Regierung von Mittelfranken
Postfach 606
91511 Ansbach

Hotline: +49 (0)911 2352-211

Fax: +49 (0)981 53-982299

E-Mail: zsef@reg-mfr.bayern.de

Internet: www.zsef.bayern.de

Persönliche Beratung: nach Vereinbarung